

---

**Übereinkommen zur Beseitigung  
jeder Form von Diskriminierung  
der Frau**

Vert.: Allgemein  
8. Februar 2011

Original: Englisch

**NICHTREDIGIERTE VORABVERSION**

---

**Ausschuss für die Beseitigung der  
Diskriminierung der Frau**

**48. Tagung**

17. Januar – 4. Februar 2011

**Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der  
Diskriminierung der Frau**

**Liechtenstein**

1. Der Ausschuss behandelte den vierten regelmässigen Bericht Liechtensteins (CEDAW/C/LIE/4) an seiner 965. und 966. Sitzung am 20 Januar 2011 (siehe CEDAW/C/SR.965 und 966). Die Frageliste des Ausschusses ist im Dokument CEDAW/C/LIE/Q/4 enthalten und die Antworten Liechtensteins im Dokument CEDAW/C/LIE/Q/4/Add.1.

**A. Einleitung**

2. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung aus für dessen vierten regelmässigen Bericht. Der Bericht war detailliert und entsprach den Richtlinien des Ausschusses für die Erarbeitung der Berichte und wies auf die früheren Schlussbemerkungen des Ausschusses hin, auch wenn er in manchen vom Übereinkommen umfassten Bereichen keine nach Geschlecht aufgeteilten Statistiken oder qualitative Daten zur Situation der Frau enthielt, insbesondere in Bezug auf Frauen aus benachteiligten Gruppen. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung aus für dessen mündliche Präsentation, für die schriftlichen Antworten auf die im Vorfeld der Tagung von der Arbeitsgruppe erarbeitete Frageliste sowie für die weiteren Klarstellungen zu den vom Ausschuss mündlich gestellten Fragen.

3. Der Ausschuss spricht dem Vertragsstaat seine Anerkennung aus für die Delegation, welche vom Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten des Fürstentums Liechtenstein geleitet wurde und welche die Leiterin der Stabsstelle für Chancengleichheit einbezog. Der Ausschuss würdigt den konstruktiven Dialog zwischen der Delegation und den Mitgliedern des Ausschusses, bedauert jedoch, dass einige der gestellten Fragen nicht beantwortet wurden und dass die Fragen nicht immer klar und präzise beantwortet wurden.

4. Der Ausschuss begrüsst die Anerkennung seitens des Vertragsstaates der positiven Beiträge von Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Frauen- und Menschenrechte arbeiten, im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens im Vertragsstaat.

## **B. Positive Aspekte**

5. Der Ausschuss begrüsst die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität durch den Vertragsstaat.

6. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die Umsetzung eines Projekts zur Verminderung ausbeuterischer Verhältnisse im Cabaretbereich, welches potentiellen Opfern des Menschenhandels Zugang zu Beratungs- und Opferhilfeprogrammen ermöglicht, sowie von Projekten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit betreffend den Frauenhandel.

7. Der Ausschuss begrüsst die fortgesetzten Beiträge des Vertragsstaates zu Frauenprojekten und zur Förderung der Menschenrechte der Frau im Rahmen seiner Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung, welche im Jahre 2009 zirka 0.6 Prozent des Bruttonationaleinkommens des Vertragsstaates ausmachte.

## **C. Wichtigste Bedenken und Empfehlungen**

**8. Der Ausschuss ruft die Verpflichtung des Vertragsstaates in Erinnerung, alle Bestimmungen des Übereinkommens systematisch und dauernd umzusetzen. Nach Ansicht des Ausschusses sind die in den vorliegenden Schlussbemerkungen aufgezeigten Bedenken und Empfehlungen vom Vertragsstaat bis zur Einreichung des nächsten regelmässigen Berichts mit Priorität zu behandeln. Daher fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich in seinen Umsetzungsaktivitäten auf diese Bereiche zu konzentrieren und im nächsten regelmässigen Bericht über die getroffenen Massnahmen und erreichten Resultate zu berichten. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die vorliegenden Schlussbemerkungen allen massgeblichen Ämtern sowie dem Landtag und den Gerichten vorzulegen, um eine volle Umsetzung zu gewährleisten.**

## *Landtag*

9. Während der Ausschuss bekräftigt, dass die Regierung die primäre Verantwortung und die primäre Rechenschaftspflicht für die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen des Vertragsstaates unter dem Übereinkommen hat, betont der Ausschuss, dass das Übereinkommen für alle Staatsgewalten verbindlich ist, und er lädt den Vertragsstaat ein, den Landtag im Rahmen von dessen Verfahren gegebenenfalls zu ermutigen, die notwendigen Schritte in Bezug auf die Umsetzung der vorliegenden Schlussbemerkungen und in Bezug auf die nächste Berichterstattung unter dem Übereinkommen zu unternehmen.

### *Sichtbarkeit des Übereinkommens und dessen Fakultativprotokolls*

10. Der Ausschuss bekundet erneut die in den letzten Schlussbemerkungen (CE-DAW/C/LIE/CO/3, Abs. 9) ausgedrückte Besorgnis, dass, während das Übereinkommen direkt anwendbar ist, es nicht denselben Grad an Sichtbarkeit und Wichtigkeit wie regionale Rechtsinstrumente wie beispielsweise die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erhalten hat und deshalb nicht regelmässig verwendet wird als Rechtsgrundlage für Massnahmen, einschliesslich Gesetzgebung und politischer Massnahmen, welche die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die Förderung der Gleichstellung im Vertragsstaat zum Ziel haben. Ferner bekundet der Ausschuss erneut seine Besorgnis, dass die Bestimmungen des Übereinkommens noch nicht in Gerichtsverfahren verwendet worden sind, was auf ein weiterhin fehlendes Bewusstsein der Frauen selbst sowie der Gerichte und der juristischen Berufsstände für die Rechte der Frauen unter dem Übereinkommen und dessen Fakultativprotokoll, sowie für die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses, hinweist.

11. Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung und ruft den Vertragsstaat auf, das Übereinkommen, zusätzlich zu relevanten internationalen Verpflichtungen, als das einschlägigste und rechtlich verbindlichste Menschenrechtsinstrument zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau und zum Erreichen materieller Gleichstellung anzuerkennen und alle materiellen Bestimmungen des Übereinkommens ins innerstaatliche Recht zu überführen. Insbesondere fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, das Übereinkommen bei der Revision des Gleichstellungsgesetzes stärker zu berücksichtigen. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat ebenfalls auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen und dessen Fakultativprotokoll sowie die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses und dessen Auffassungen im Zusammenhang mit Einzelmitteilungen und Untersuchungen zu einem wesentlichen Bestandteil der Ausbildung von Richtern, Rechtsanwälten und Staatsanwälten gemacht werden, um ihnen zu ermöglichen, die Bestimmungen des Übereinkommens direkt anzuwenden. Der Ausschuss wiederholt ebenfalls seine Aufforderung an den Vertragsstaat, Frauen auf ihre Rechte unter dem Übereinkommen sowie auf die Mitteilungs- und Untersuchungsverfahren gemäss dem Fakultativprotokoll aufmerksam zu machen.

### *Vorbehalte*

12. Während der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass die Thronfolge im Fürstenhaus von Liechtenstein durch ein besonderes, autonomes Gesetz geregelt wird, bleibt der Ausschuss besorgt über die Beibehaltung des Vorbehalts durch den Vertragsstaat zu Art. 1 des Übereinkommens, welche Frauen die Thronfolge verwehrt. Der Ausschuss ist besonders besorgt über die starke symbolische Botschaft einer solchen Verwehrung sowie über deren mögliche Auswirkungen auf die Umsetzung des Übereinkommens als Ganzes im Vertragsstaat.

**13. Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung und ruft den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur Rücknahme des Vorbehalts zu Art. 1 des Übereinkommens zu intensivieren.**

### *Nationale Mechanismen zur Förderung der Frau*

14. Der Ausschuss ist besorgt, dass die Ausweitung des Mandats der Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG), welches früher ausschliesslich die Gleichstellung von Mann und Frau umfasste, auf ein breites Spektrum verschiedener Diskriminierungsfragen zu einer Schwächung der nationalen Mechanismen des Vertragsstaates zur Förderung der Frau geführt haben könnte, da es nun kein auf die Förderung der Frau spezialisiertes Gremium gibt. Der Ausschuss stellt fest, dass lediglich eine Vollzeitstelle der SCG sich mit Gleichstellung befasst und dass die SCG kein Mandat hat, Beschwerden über Verletzungen der Rechte der Frau zu behandeln. In dieser Hinsicht drückt der Ausschuss ebenfalls seine Besorgnis über das Fehlen einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution im Vertragsstaat aus.

**15. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 6 und auf die in der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Weisungen, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren nationaler Mechanismen, einschliesslich durch ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen, sowie auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 28, empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

**(a) die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Stabsstelle für Chancengleichheit die Themen der Rechte der Frau auf Nichtdiskriminierung und auf den Genuss der Gleichstellung, welche auf alle anderen Diskriminierungsgründe übergreifen, vorrangig behandelt, sowie die Kapazität der Stabsstelle zu stärken, damit sie Ratschläge im Bereich der Gleichstellung formulieren, umsetzen und geben kann und damit sie die Vorbereitung und Umsetzung von Gesetzgebung und von politischen Massnahmen im Bereich der Gleichstellung koordinieren und beaufsichtigen kann; und**

**(b) die Errichtung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen (Resolution der Generalversammlung 48/134 vom 20. Dezember 1993, Anhang) oder eines anderen spezialisierten Gremiums, welches die von Frauen eingereichten Beschwerden betreffend Menschenrechtsverletzungen prüft und diesbezüglich Auffassungen und Empfehlungen abgibt, in Erwägung zu ziehen.**

### *Zeitweilige Sondermassnahmen*

16. Der Ausschuss wiederholt seine Besorgnis über die begrenzte Anwendung von Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens durch den Vertragsstaat, insbesondere über das Fehlen von zeitweiligen Sondermassnahmen zur Förderung der Teilnahme von Frauen am politischen und wirtschaftlichen Leben und zur Beseitigung der faktischen Diskriminierung von benachteiligten Gruppen von Frauen.

**17. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zeitweilige Sondermassnahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses verstärkt in allen Bereichen unter dem Übereinkommen, in denen Frauen untervertreten oder benachteiligt sind, anzuwenden. Zu diesem Zwecke empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

**(a) aufgrund bestehender Daten und Studien zeitlich beschränkte Ziele zu setzen und ausreichende Mittel für die Umsetzung von Strategien zuzuweisen, wie zum Beispiel Öffentlichkeits- und Unterstützungsprogramme, die Schaffung von Anreizen, Quoten und anderen proaktiven Massnahmen zur Erreichung der materiellen Gleichstellung von Frauen und Männern in diesen Bereichen; und**

**(b) Landtagsabgeordnete, Beamte mit Entscheidungskompetenz, Arbeitgeber und die allgemeine Öffentlichkeit in Bezug auf die Notwendigkeit zeitweiliger Sondermassnahmen zu sensibilisieren; ferner fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, im nächsten periodischen Bericht umfassende Informationen über den Einsatz solcher Massnahmen zu unterbreiten, insbesondere wenn die vom Vertragsstaat gewählten und umgesetzten Politiken und Massnahmen die beabsichtigte Wirkung und das beabsichtigte Ergebnis nicht erreicht haben, im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens, sowie über die Wirkungen solcher Massnahmen.**

### *Stereotypen und diskriminierende Praktiken*

18. Während der Ausschuss feststellt, dass der Vertragsstaat verschiedene Projekte und Initiativen lanciert hat zur Beseitigung traditioneller Stereotypen in Bezug auf die Rollen von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft, welche Frauen diskriminieren und die Geschlechterungleichheit aufrecht erhalten, ist der Ausschuss weiterhin besorgt über das Fortdauern von patriarchalischen Stereotypen angesichts der beschränkten Wirkung solcher Massnahmen in verschiedenen Bereichen, einschliesslich in Bezug auf die beschränkte Teilnahme von Männern an der Kindererziehung und anderen häuslichen Aufgaben.

**19. Der Ausschuss ruft den Vertragsstaat auf:**

**(a) seine Anstrengungen weiter zu stärken, um eine umfassende, auf Frauen und Männer, Mädchen und Knaben gerichtete Politik mit proaktiven und nachhaltigen Massnahmen zu etablieren, um stereotypische Einstellungen in Bezug auf die Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft zu überwinden, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen besonders benachteiligt sind;**

(b) dessen Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Frauenorganisationen, politischen Parteien, Lehrkräften, der Privatwirtschaft und den Medien zu stärken, um der breiten Öffentlichkeit sowie spezifischen Interessenvertretern, wie zum Beispiel Entscheidungsträgern, Arbeitgebern, benachteiligten Gruppen von Frauen und der Jugend, gezielte Informationen zugänglich zu machen und um eine umfassendere Strategie über alle Sektoren hinweg zur Beseitigung diskriminierender Geschlechterstereotypen zu entwickeln, mit besonderer Berücksichtigung von benachteiligten Gruppen von Frauen; und

(c) Sensibilisierungskampagnen zu organisieren, um verantwortungsvolle Vaterschaft zu fördern und um Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bezug auf das Thema flexibler Arbeitsstrukturen nicht nur für Frauen, sondern auch für Männer zu sensibilisieren, um sicherzustellen, dass Teilzeitarbeit nicht fast ausschliesslich von Frauen verrichtet wird.

### *Gewalt gegen Frauen*

20. Während der Ausschuss feststellt, dass die gegenwärtige Revision des Sexualstrafrechts des Vertragsstaates die Einführung der Strafverfolgung von Amtes wegen für Delikte wie gefährliche Drohung gegen nahe Angehörige, beharrliche Verfolgung, Begehung von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen in der Ehe oder Lebensgemeinschaft vorsieht, ist der Ausschuss besorgt, dass nicht alle Delikte, die im Rahmen häuslicher, sexueller und anderer Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt verübt werden, von diesen Plänen umfasst werden.

21. Im Sinne seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 zur Gewalt gegen Frauen empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Einführung der Strafverfolgung von Amtes wegen zu prüfen in Bezug auf alle Handlungen der häuslichen, sexuellen und anderen Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt, welche Opfern Schutz vor solchen Formen der Gewalt vorenthalten oder welche Opfer solchen Formen der Gewalt aussetzen. Ferner empfiehlt der Ausschuss, Richter, Staatsanwälte und die Polizei hinsichtlich der strengen Anwendung relevanter Strafrechtsbestimmungen auszubilden, die Unterstützung für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt zu stärken und seine Bemühungen zu beschleunigen, den im Jahre 2008 vorbereiteten Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen zu verabschieden.

22. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Frauen aus Drittstaaten, welche Opfer häuslicher Gewalt werden und weniger als fünf Jahre mit einem liechtensteinischen Staatsangehörigen verheiratet sind, unter Umständen ihre Aufenthaltsbewilligung bei der Auflösung der Ehe verlieren können, falls sie ihren Status als Opfer oder andere wichtige persönliche Gründe nicht belegen können.

23. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Frauen aus Drittstaaten, welche mutmasslich Opfer ehelicher Gewalt sind, Zugang zu Verfahrenshilfe und Schutz haben, damit sie ihren Status als Opfer belegen können, um ihre Aufenthaltsbewilligung auch nach Auflösung der Ehe behalten zu können.

24. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, wonach der Vertragsstaat es regelmässig unterlässt, Opfer sexueller oder anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt während des Asylverfahrens zu identifizieren, weil Asylgesuche routinemässig aus formellen Gründen abgewiesen werden oder weil die Beschreibung der Reiseroute der Asylsuchenden nicht glaubwürdig erscheint.

**25. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

**(a) ein standardisiertes Verfahren zur Identifizierung von Opfern sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt anzuwenden in Bezug auf die formelle Zulässigkeit von Asylgesuchen oder die Rückführung von Asylsuchenden;**

**(b) sicherzustellen, dass die internationalen Schutzbedürfnisse vollständig geprüft werden, einschliesslich der Anerkennung von Flüchtlingsansprüchen auf Grund sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt und indem die faktische Situation asylsuchender Frauen und Mädchen in ihren Ursprungsländern berücksichtigt wird; und**

**(c) einen geschlechtssensiblen Ansatz während des gesamten Verfahrens zur Prüfung des Flüchtlingsstatus anzuwenden, indem besondere Rechte wie zum Beispiel Beratungsdienstleistungen für weibliche Asylsuchende zur Verfügung gestellt werden, im Sinne von Art. 23 Abs. 6 des Flüchtlingsgesetzes des Vertragsstaates.**

### ***Menschenhandel und Ausnützung der Prostitution***

26. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bemühungen des Vertragsstaates, den Menschenhandel mit Frauen und Mädchen, insbesondere zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit, zu verhindern und zu bekämpfen sich bislang auf Cabaretttänzerinnen konzentriert haben, ohne der spezifischen Verwundbarkeit von asylsuchenden Frauen und Mädchen Rechnung zu tragen. Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, dass in gewissen Fällen Asylsuchende, insbesondere Frauen, von den Behörden unter Druck gesetzt werden, den Vertragsstaat zu verlassen, was das Risiko der Asylsuchenden erhöht, Opfer des Menschenhandels zu werden.

**27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

**(a) sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen, welche Opfer des Menschenhandels waren oder Angst haben, bei einer Rückkehr in ihr Ursprungsland Opfer des Menschenhandels zu werden, und deren Ansprüche auf internationalen Schutz in den Anwendungsbereich der Flüchtlingsdefinition des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge fällt, als Flüchtlinge anerkannt werden und ihnen Asyl gewährt wird;**

**(b) Mechanismen zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels sowie Überweisungsmechanismen zu schaffen, um sicherzustellen, dass Asylgesuche mittels eines Verfahrens behandelt werden, welches dem Alter und dem Geschlecht der Asylsuchenden Rechnung trägt, damit den spezifischen Schutzbedürfnissen von**

**Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels sind, entsprochen werden kann und damit der Schutz gegen Zurückweisung gewährleistet werden kann.**

**(c) Asylsuchende hinsichtlich ihres erhöhten Risikos, Opfer des Menschenhandels zu werden, zu sensibilisieren sowie Polizei- und Fremdenpolizeibeamte diesbezüglich auszubilden;**

**(d) sicherzustellen, dass allen Opfern des Menschenhandels provisorische Aufenthaltserlaubnisse, Schutz und Unterstützung gewährt werden; und**

**(e) dessen Bemühungen voranzutreiben, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ratifizieren.**

### ***Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben***

28. Der Ausschuss ist weiterhin besorgt, dass Frauen im Landtag, in Gemeinderäten, in Landeskommissionen und Beiräten und in leitenden Positionen der öffentlichen Verwaltung, einschliesslich des diplomatischen Dienstes, erheblich untervertreten sind. Der Ausschuss ist auch besorgt, dass es gegenwärtig keine weiblichen Gemeindevorsteherinnen gibt und dass es keine besondere Landtagskommission zur Behandlung der Gleichstellung gibt. Der Ausschuss nimmt die Erklärung des Vertragsstaates zur Kenntnis, wonach Frauen oft zu sehr mit beruflichen und familiären Pflichten belastet sind, um am politischen Leben teilzunehmen.

### **29. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

**(a) zeitweilige Sondermassnahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses einzuführen, wie zum Beispiel eine gesetzliche Quote, ein System der Geschlechterparität für Nominierungen für Staatsorgane und eine Verknüpfung der Finanzierung der politischen Parteien an die Bedingung der gleichen Vertretung von Frauen in deren parteiinternen Gremien und auf deren Kandidatenlisten, um die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen in gewählten und bestellten Gremien zu erhöhen; und**

**(b) insbesondere männliche Staatsangestellte und Politiker in Bezug auf Gleichstellung auszubilden, um das Verständnis zu stärken, dass die volle und gleiche Vertretung von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben eine Vorbedingung für die vollständige Umsetzung des Übereinkommens ist, und um dadurch eine günstigere Umgebung für die Teilnahme von Frauen am politischen und öffentlichen Leben zu schaffen.**

### ***Bildung***

30. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Frauen und Mädchen weiterhin traditionell weiblich dominierte Bildungs- und Berufsbildungswege einschlagen. Der Ausschuss ist auch besorgt, dass die gegenwärtigen Bemühungen des Vertragsstaates, stereotypischen Bildungsentscheidungen zu begegnen, unter Umständen die traditionellen Bildungs- und Berufsentscheidungen von Frauen und Männern reproduzieren könnten.



**31. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Diversifizierung der Bildungs- und Berufsbildungsmöglichkeiten für Frauen und Männer zu intensivieren und weitere Massnahmen zu treffen, um Frauen und Männer zur Wahl von geschlechts-untypischen Bildungs- und Berufswegen zu ermuntern.**

32. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass der Anteil von Frauen, die akademische Graduiertenprogramme besuchen oder abgeschlossen haben, tief ist, dass weibliche Professorinnen und Mitglieder von Hochschulräten fehlen, dass der Anteil von Lehrstuhlinhaberinnen, weiblichen Lehrbeauftragten, Dozentinnen und auch weiblichen Mitgliedern der Universitätsleitung tief ist und dass es Berichte über neuerliche Budgetkürzungen von Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung und der Vielfalt an der Universität Liechtenstein gibt.

**33. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, proaktive Massnahmen zu treffen, um**

**(a) die Immatrikulation von Frauen in Master- und Doktorat-Studiengängen zu fördern;**

**(b) Bewerbungen von Frauen für Stellen als Professorinnen, Lehrstuhlinhaberinnen, Lehrbeauftragte und Dozentinnen sowie für hohe Positionen in der Universitätsleitung zu fördern;**

**(c) den Grundsatz der Geschlechterparität bei der Ernennung von Mitgliedern des Universitätsrats zu respektieren; und**

**(d) ausreichende Finanzierung und Mittel für spezifische Programme und Fonds zur Förderung der Gleichstellung und der Vielfalt an den tertiären Bildungsinstitutionen des Vertragsstaates zuzuweisen.**

### ***Beschäftigung***

34. Der Ausschuss wiederholt seine Besorgnis über das anhaltende Lohngefälle und die anhaltende vertikale und horizontale Segregation auf dem Arbeitsmarkt, wo Frauen in tiefer bezahlter Arbeit und Teilzeitarbeit konzentriert sind, was ihre Karriereentwicklung und Pensionsleistungen negativ beeinflusst. Während der Ausschuss zur Kenntnis nimmt, dass die Arbeitslosigkeit im Vertragsstaat tief ist, stellt der Ausschuss fest, dass die Arbeitslosigkeit bei Frauen höher ist als bei Männern.

**35. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

**(a) Politiken zu beschliessen und alle notwendigen Massnahmen zu treffen, einschliesslich zeitweiliger Sondermassnahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses, mit zeitlich beschränkten Zielen und Indikatoren, um die materielle Gleichstellung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen, berufliche Segregation zu beseitigen und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beheben;**

**(b) alle negative Konsequenzen der Teilzeitarbeit für Frauen zu kompensieren, insbesondere hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Karriereentwicklung sowie ihrer Pensions- und anderer Vorsorgeleistungen; und**

**(c) einen Beitritt zur Internationalen Arbeitsorganisation und die Ratifikation der ILO-Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts (Nr. 100), über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (No. 111) und über Arbeitnehmer mit Familienpflichten (No. 156) in Erwägung zu ziehen.**

36. Der Ausschuss ist besorgt über den Mangel an öffentlichen Kindertagesstätten und Tagesschulen sowie über die beschränkte Wirkung der Massnahmen zur Förderung der Teilnahme von Vätern an der Kindererziehung und anderen häuslichen Aufgaben.

**37. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

**(a) die Zahl und die Kapazität der öffentlichen Kindertagesstätten und der öffentlichen Tagesschulen zu erhöhen;**

**(b) sicherzustellen, dass flexible Arbeitsverhältnisse und Teilzeitarbeit im öffentlichen und privaten Sektor, sowohl für Frauen als auch für Männer, zur Verfügung stehen und dass Bemühungen unternommen werden, um Männer zum Gebrauch solcher Möglichkeit zu ermuntern; und**

**(c) die verantwortungsvolle Vaterschaft zu fördern, unter anderem indem Anreize wie zum Beispiel bezahlter Elternurlaub für Väter angeboten werden, um sie zu ermuntern, aktiver an der Kindererziehung und in gleichem Masse an anderen häuslichen Aufgaben teilzunehmen.**

### *Gesundheit*

38. Der Ausschuss nimmt den langsamen Fortschritt der Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte bei der Identifizierung von Lösungen zur Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen zur Kenntnis. Der Ausschuss nimmt auch mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Verhütungsmittel nicht allgemein gratis abgegeben werden und dass Frauen aus benachteiligten Gruppen, einschliesslich Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, manchmal Mühe haben, Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdienstleistungen und -informationen zu finden.

**39. Entsprechend seiner früheren Schlussbemerkungen (CEDAW/C/LIE/CO/3, Abs. 26) und seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 24 ruft der Ausschuss den Vertragsstaat auf:**

**(a) die Prüfung der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zu beschleunigen, um die Strafbestimmungen für Frauen zu beseitigen, welche einen Schwangerschaftsabbruch wählen; und**

**(b) sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen, einschliesslich Jugendlicher, Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, freien und ausreichenden Zugang zu**

**Verhütungsmitteln sowie zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdienstleistungen und –informationen in zugänglichen Formaten haben.**

***Benachteiligte Gruppen von Frauen***

40. Der Ausschuss ist besorgt über die faktische Diskriminierung gewisser benachteiligter Gruppen von Frauen, insbesondere älterer Frauen, Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, in Bereichen wie Bildung, Beschäftigung und Gesundheit sowie deren spezifische Anfälligkeit gegenüber Gewalt und Missbrauch. Der Ausschuss ist auch besorgt, dass die Aufnahmebedingungen von Asylsuchenden, einschliesslich von Frauen und Kindern, nicht immer angemessen sind.

**41. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:**

**(a) disaggregierte Daten über die Situation von Frauen, die mit mehrfachen Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, zu sammeln, unter anderem von älteren Frauen, Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, sowie proaktive Massnahmen zu treffen, einschliesslich zeitweiliger Sondermassnahmen, solche Diskriminierungen zu beseitigen, einschliesslich in den Bereichen der Bildung, der Beschäftigung und der Gesundheit, und sie vor Gewalt und Missbrauch zu schützen; und**

**(b) angemessene Aufnahmebedingungen für Asylsuchende, einschliesslich für Familien und getrennte Kinder, sicherzustellen, unter voller Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen.**

***Ehe und Familienbeziehungen***

42. Der Ausschuss nimmt den Mangel an Informationen zur Kenntnis betreffend die Definition und den Umfang der ehelichen Gütergemeinschaft, insbesondere ob immaterielle Güter wie Vorsorge- und Versicherungsleistungen sowie andere berufliche Vermögenswerte, welche Teil der ehelichen Gütergemeinschaft sind, bei der Scheidung gleichmässig aufgeteilt werden; und ob es irgendwelche rechtliche Mechanismen gibt zur Kompensation wirtschaftlicher Ungleichheiten zwischen Ehepartnern, die sich aus der bestehenden geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes und dem höheren Frauenanteil an unbezahlter Arbeit ergeben. Der Ausschuss stellt ebenfalls mit Besorgnis fest, dass unter dem System der Güterteilung, welche auf faktische Lebensgemeinschaften anwendbar ist, Frauen den Verlust ihres materiellen Schutzes im Falle einer Auflösung der Lebensgemeinschaft riskieren. Der Ausschuss ist auch besorgt über die anscheinend fehlende Berücksichtigung vergleichender Forschung im Rahmen der gegenwärtigen Prüfung des elterlichen Sorgerechts.

**43. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 21 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

**(a) Studien durchzuführen über die wirtschaftlichen Folgen der Scheidung auf beide Ehegatten, unter besonderer Berücksichtigung des höheren Bildungskapitals und Erwerbspotentials von männlichen Ehegatten auf Grund ihres vollzeitlichen**

und ununterbrochenen Berufsmusters, und Informationen über die Resultate solcher Studien in den nächsten periodischen Bericht einzubeziehen;

(b) sicherzustellen, dass das Konzept der ehelichen Gütergemeinschaft sich auf immateriale Vermögenswerte erstreckt, einschliesslich Vorsorge- und Versicherungsleistungen und anderer beruflicher Vermögenswerte, und weitere rechtliche Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den ungleichen Frauenanteil an unbezahlter Arbeit zu kompensieren;

(c) seine Bemühungen zu intensivieren, um Frauen über die Risiken faktischer Lebensgemeinschaften zu sensibilisieren, insbesondere hinsichtlich der möglichen Schutzlücken bei der Auflösung einer solchen Lebensgemeinschaft; und

(d) internationale vergleichende Studien über möglicherweise schädliche Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechts auf Frauen und Kinder als Teil der gegenwärtigen Prüfung des elterlichen Sorgerechts beizuziehen.

### *Verbreitung*

44. Der Ausschuss bittet um die weite Verbreitung der vorliegenden Schlussbemerkungen in Liechtenstein, um Beamte, Politiker, Landtagsabgeordnete, Frauen- und Menschenrechtsorganisationen und die breite Öffentlichkeit auf die Schritte hinzuweisen, die unternommen worden sind, um die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen sicherzustellen, sowie auf die weiteren Schritte, die in dieser Hinsicht notwendig sind. Der Vertragsstaat wird ermutigt, eine Reihe von Treffen zu organisieren, um die bei der Umsetzung der gegenwärtigen Schlussbemerkungen erzielten Fortschritte zu besprechen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, weiterhin für die weite Verbreitung – insbesondere an Frauen- und Menschenrechtsorganisationen – der Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der 23. Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ zu sorgen.

### *Ratifikation anderer Übereinkommen*

45. Der Ausschuss stellt fest, dass die Einhaltung der neun bedeutendsten internationalen Menschenrechtsinstrumente<sup>1</sup> durch den Vertragsstaat den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen in allen Lebensbereichen verbessern würde. Der Ausschuss ermutigt daher den Vertragsstaat, in Erwägung zu ziehen, diejenigen Übereinkommen zu ratifizieren, denen der Vertragsstaat noch nicht beigetreten ist, nämlich das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller

<sup>1</sup> Der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte; der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte; das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; das Übereinkommen über die Rechte des Kindes; die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien; das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen; und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

**Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.**

*Weiterverfolgung der Schlussbemerkungen*

**46. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, innerhalb von zwei Jahren schriftliche Informationen über die unternommenen Schritte zur Umsetzung der in den Absätzen 25 und 29 oben enthaltenen Empfehlungen zu unterbreiten.**

*Erarbeitung des nächsten Berichts*

**47. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die breite Teilnahme aller Ressorts und öffentlicher Gremien an der Erarbeitung seines nächsten Berichts zu gewährleisten und gleichzeitig eine Vielfalt von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen zu konsultieren.**

**48. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, im nächsten regelmässigen Bericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens auf die in den vorliegenden Schlussbemerkungen aufgeführten Bedenken zu antworten. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, den nächsten regelmässigen Bericht im Februar 2015 einzureichen.**

**49. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat ein, die harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschliesslich Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragspezifische Dokumente, zu befolgen, welche an der fünften gemeinsamen Tagung der Ausschüsse im Juni 2006 (siehe HRI/MC/2006/3 und Corr.1) beschlossen wurden. Die vertragspezifischen Berichterstattungsleitlinien, welche vom Ausschuss an seiner 40. Tagung im Januar 2008 beschlossen wurden (A/63/38, Anhang I), müssen in Verbindung mit den harmonisierten Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument angewandt werden. Zusammen bilden sie die harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Das vertragspezifische Dokument sollte sich auf 40 Seiten beschränken, und das aktualisierte Grundlagendokument sollte 80 Seiten nicht überschreiten.**